



SATZUNG der „Wurzelkinder Münster e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Wurzelkinder Münster. Er hat seinen Sitz in Münster, ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen und erhält den Zusatz e.V.. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein betreibt einen Naturkindergarten. In diesen Einrichtungen soll durch Naturerlebnisse die lebendige Beziehung von Kindern zur Natur erhalten und erweitert werden. Dadurch werden sie auf spielerische und entdeckende Weise zu umweltbewusstem Handeln angeregt. Jedes Kind soll die Möglichkeit haben, sich einige Stunden am Tag in der Natur zu bewegen, zu entspannen und sich seinen individuellen Bedürfnissen entsprechend zu erleben und zu verhalten. Ziel ist es, den Kindern Zeit und Raum für die Entwicklung ihrer eigenen Fantasie und Kreativität zu geben. Durch die räumliche Weite wird ein natürliches Sozialverhalten gefördert.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person, Personenvereinigung (z. B. ein Elternpaar) oder juristische Person werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützt. Eine Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz vorheriger schriftlicher Mahnung den fälligen Vereinsbeitrag nach drei Monaten Fälligkeit nicht entrichtet hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. (Ausschluss durch die Mitgliederversammlung durch Zweidrittelmehrheit).

Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge verpflichtet.

Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder können nur Personen oder Personengruppen, die ein Kind oder mehrere Kinder in der Einrichtung betreuen lassen oder die pädagogische Leitung sein.

Nur aktive Mitglieder besitzen ein (1) Stimmrecht. Aktives Mitglied des Vereins kann nur eine natürliche Person oder eine Personengemeinschaft werden. Die Personengemeinschaft hat gemeinsam nur 1 Stimme. Jedes Mitglied der Personengemeinschaft kann das Stimmrecht alleine wahrnehmen. Sollten sich bei einer Abstimmung die anwesenden Teile einer Personengemeinschaft nicht auf eine einheitliche

Ausübung ihres Stimmrechtes einigen können, wird ihre Stimme als Enthaltung gewertet. Das Stimmrecht kann mittels schriftlicher Vollmacht auf andere aktive Vereinsmitglieder übertragen werden.

Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes/der Kinder in den Kindergarten ist die aktive Mitgliedschaft des Elternpaares oder mindestens eines Sorgeberechtigten. Aktive Mitglieder verpflichten sich zu einem angemessenen Arbeitseinsatz (definiert im Betreuungsvertrag) für die Wurzelkinder Münster e.V..

Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, Personenvereinigung oder juristische Person werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist zu jedem Quartalsende unter Einhaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist möglich.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) die pädagogischen Mitarbeiter.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn 20 Prozent der aktiven Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail, unter Einhaltung einer 14-Tages-Frist und Angabe der Tagesordnung, einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie fasst Beschlüsse, soweit die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder oder deren Bevollmächtigten. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der Schriftführer wird in jeder Versammlung von den Anwesenden bestimmt. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.

Kassenprüfer

In der Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer zur Prüfung der Kasse gewählt. Das Ergebnis der Prüfung ist bei der Mitgliederversammlung vorzutragen. In jedem Jahr wird der Kassenprüfer neu gewählt.

§ 7 Vereinsbeitrag

Die Mitglieder bezahlen jährliche Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Betreuungsbeitrag zu zahlen. Der Beitrag wird einmal pro Kindergartenjahr bezahlt. Bei vorzeitiger Kündigung wird er nicht zurückgezahlt.

§ 8 Der Vorstand

In den Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden, die Mitglieder des Vereins bzw. Teil einer Personengruppe, die Mitglied ist, sind. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenwart/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Beschlüsse des Vorstandes müssen mit Mehrheit entschieden werden. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen kommissarischen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen, in der ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird. Die Mitglieder sind über diese Maßnahme unverzüglich zu informieren.

Für Schäden, die die einzelnen Vorstandsmitglieder infolge ihrer Amtsausübung verursachen, können diese nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz persönlich haftbar gemacht werden.

Entscheidungen über Einstellung neuer Mitarbeiter oder Entlassungen werden von der pädagogischen Leitung geprüft und vorgeschlagen und müssen vom Vorstand zugestimmt werden. Entscheidungen über Einstellungen und Kündigungen von pädagogischen Mitarbeitern sollen im Einverständnis mit den Angestellten vorgenommen werden.

§ 9 Der Beirat

Der Vorstand kann bei Bedarf Beiräte bestellen. Diese sollen geeignet sein, den Vorstand fachlich zu beraten. Sie dienen den gegenseitigen Wahrnehmungen aller Interessen und wahren die Kontinuität der Gründungsabsichten. Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit die Berufung eines Beirates ablehnen.

§ 10 Pädagogische Mitarbeiter

Die pädagogischen Mitarbeiter tragen und verantworten die pädagogische Arbeit.

Die pädagogischen Fachkräfte Frau Kawon und Frau Heinen teilen sich gleichgestellt die Leitungsfunktion (pädagogische Leitung). Frau Kawon und Frau Heinen dürfen nicht gekündigt werden. Die pädagogische Leitung entscheidet gemeinsam mit einem Elternvertreter über die Aufnahme und Entlassung der Kinder.

Die pädagogischen Leitungen sind stimmberechtigte Mitglieder des Vereins, sind aber vom Mitgliedsbeitrag entbunden.

§ 11 Betreuungszeiten und Ferien

Die Betreuungskernzeit und die Sicherung der Betreuung im Krankheitsfall (Elterndienst) wird im Betreuungsvertrag geregelt. Schließungstage werden im pädagogischen Team besprochen und von der pädagogischen Leitung und dem Vorstand festgelegt.

Urlaubstage der pädagogischen Mitarbeiter richten sich immer nach den Ferientagen (inklusive Brückentagen) in NRW. Fortbildungstage für das pädagogische Personal werden als Arbeitszeit gerechnet. Den pädagogischen Mitarbeitern stehen 30 Tage Urlaub im Jahr zu.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen müssen von mindestens drei Viertel der auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gültig stimmenden Mitglieder beschlossen werden. Dies gilt auch für die Änderung des § 2 „Zweck des Vereins“.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von mindestens drei Viertel der auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gültig stimmenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung sowie bei Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem „MuM Mehrgenerationenhaus und Mütterzentrum e.V.“ zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins vom 12.10.2015 errichtet.

Münster, den 12.10.2015